

# IVR-VORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHADENVERHÜTUNGSUNTERSUCHUNG



Inkraftretung 01-07-2004

## INHALTSANGABE

1. **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES NACHWEISES DER SCHADENVERHÜTUNGSUNTERSUCHUNG**
2. **SCHADENVERHÜTUNGSUNTERSUCHUNG**
3. **IVR/SVU-EXPERTEN**
4. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## 1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES NACHWEISES DER SCHADENVERHÜTUNGSUNTERSUCHUNG (SVU)

### 1.1. (vorläufiger) Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung

Der Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung bescheinigt, dass das Schiff den Anforderungen der Checkliste der Schadenverhütungsuntersuchung soweit entspricht, dass die Mindestpunktzahl erreicht ist.

Wenn ein Schiff nicht den Anforderungen der Checkliste der Schadenverhütungsuntersuchung soweit entspricht, dass die Mindestpunktzahl erreicht ist, wird ein vorläufiger Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung erteilt.

### 1.2. Bedingungen für die Erteilung des Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung

Ein Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung wird aufgrund einer Untersuchung auf Basis der Checkliste der SVU erteilt.

Die Untersuchung muss von einem anerkannten IVR-Experten durchgeführt werden.

Der Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung ersetzt nicht das amtliche Dokument (Schiffsattest), das durch die Schiffsuntersuchungskommission bzw. durch die zuständige Behörde ausgestellt wird.

### 1.3. Ungültigkeitserklärung

Entstehen während der Gültigkeitsdauer des Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung Zweifel, ob die Bedingungen für die Erteilung des Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung noch erfüllt werden, hat der Auftraggeber das Recht, eine neue Untersuchung durchführen zu lassen.

Ergibt sich aus dieser Untersuchung, dass das Schiff nicht mehr den Mindestanforderungen der Schadenverhütungsuntersuchung entspricht, so hat die IVR das Recht, den Nachweis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Der Eigentümer und der IVR/SVU-Experte, der zuletzt die Untersuchung durchgeführt hat, der Auftraggeber und der Makler werden von der Einziehung des Nachweises benachrichtigt.

### 1.4. Verkauf / Änderung des Managements

Bei Verkauf verliert der Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung seine Gültigkeit.

Bei Änderung des Managements muss der Auftraggeber darüber unterrichtet werden.

### 1.5. Haftung

Die IVR haftet nicht für falsche Beurteilung, Fehler und Nachlässigkeiten.

### 1.6. Schweigepflicht

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers *und des Schiffseigners* wird kein Dokument bezüglich der Schadenverhütungsuntersuchung Dritten zur Einsichtnahme überlassen und werden keine Auskünfte erteilt.

### 1.7. Registrierung

Alle untersuchten Schiffe werden unter Angabe des erteilten (vorläufigen) Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung in der Schiffsdatenbank der IVR geführt.

## 2. SCHADENVERHÜTUNGSUNTERSUCHUNG

### 2.1. Grundregel

Basis für die Schadenverhütungsuntersuchung ist die SVU-Checkliste und die damit verbundene Erläuterung (Anlage 1 und Anlage 2).

Die Erteilung eines Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung bedingt die vorhergehende, objektive und sorgfältige Untersuchung des Schiffes durch einen IVR/SVU-Experten.

Ein vorläufiger Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung wird bis zur Ausstellung eines Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung erteilt.

### 2.2. Gültigkeitsdauer des Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung

Der Nachweis der Schadenverhütungsuntersuchung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2,5 Jahren.

### 2.3. Auftragerteilung

Der Auftrag zur Durchführung einer Schadenverhütungsuntersuchung wird vom Auftraggeber, erster aufgeführter Versicherer auf der Versicherungspolice, an den IVR/SVU-Experten erteilt.

*Für die Durchführung einer Schadenverhütungsuntersuchung ist die vorherige Zustimmung des Schiffseigners erforderlich.*

Der Auftraggeber ist Eigentümer der Checkliste und erhält eine Kopie der ausgefüllten Checkliste sowie den Originalnachweis der Schadenverhütungsuntersuchung.

*Der Schiffseigner erhält ebenfalls eine Kopie der ausgefüllten Checkliste sowie den Originalnachweis der Schadenverhütungsuntersuchung.*

### 3. IVR/SVU-Experten

#### 3.1. Ernennung

Die Ernennung eines IVR/SVU-Experten erfolgt auf Basis des Reglements für die Experten (Anlage 3)

#### 3.2. Arbeitsweise

Der IVR/SVU-Experte unterliegt in der Ausübung seiner Tätigkeiten den Bestimmungen des Reglements für die IVR/SVU-Experten und ist der IVR Verantwortung schuldig.

### 4. Schlussbestimmungen

4.1. Die Interpretation der IVR-Vorschriften für die Schadenverhütungsuntersuchung ist ausschliesslich der IVR vorbehalten.

4.2. Wo in den Vorschriften von "IVR" gesprochen wird, ist damit die Geschäftsführung gemeint

4.3. Die betreffenden Organe der IVR werden von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten informiert.

Die IVR legt einen Tarif für die Erteilung des Nachweises der Schadenverhütungsuntersuchung durch die IVR fest.